
Gemeinde St. Moritz

Feuerwehrgesetz

vom 2. März 1997

Die Gemeinde St. Moritz erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Art. 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerwehropolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende Feuerwehrgesetz.

1. Allgemeines

Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonalen Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde St. Moritz fest.

Die Fraktion Champfèr besitzt eine eigene Feuerwehr und erlässt über die Einwohnergemeinde Champfèr ein eigenes Reglement.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Art. 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde St. Moritz feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresbewilligung.

Art. 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem vollendeten 45. Altersjahr.

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Dienstleistung

Art. 8

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Tauglichkeit

Art. 9

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Einteilung

Art. 10

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Weiterausbildung

Art. 11

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Sollbestand

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 12

Befreiung vom
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende und stillende Mütter;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom aktiven Dienst befreien.

2. Pflichtersatz

Art. 13

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

Befreiung vom
Pflichtersatz

- Gemeindepräsident;
- Geistliche Ordenspersonen;
- Angehörige der Gemeinde- und Kantonspolizei;
- der Zivilschutzchef und dessen Stellvertreter sowie die Dienstchefs des Zivilschutzes;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende und stillende Mütter;
- Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

3. Organisation

Art. 15

Der Gemeinderat wählt die Feuerwehrkommission. Er bestimmt den Kommandanten und den Vizekommandanten.

Gemeinderat

Art. 16

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Gemeindevorstand

Er wählt den hauptamtlichen Materialwart.

Art. 17

Feuerwehr-
kommission

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer, nach den jeweiligen Bestimmungen der Gemeindeverfassung gewählt, ihr gehören an:

Präsident: zuständiges Gemeindevorstandsmitglied;

Mitglieder: Feuerwehrkommandant;
Vizekommandant;
Fourier;
Brandschutzsachverständiger der Gemeinde.

Art. 18

Aufgaben und
Zuständigkeit
der Feuerwehr-
kommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11.
2. Wahl der Offiziere.
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl in die Feuerwehrkommission.
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute.
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.
6. Dringliche Ersatzanschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 20 000.– pro Jahr.
7. Disziplinarbussen gem. Art. 44 bis CHF 500.–.
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten.
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen.
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
11. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12.

Art. 19

Die Feuerwehr St. Moritz gliedert sich in Stab, Pikettgruppen und Löschzüge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Gliederung
der Feuerwehr

Art. 20

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

Feuerwehrstab

Art. 21

Dem Kommandanten obliegen:

Feuerwehr-
kommandant

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions-, Pikettendienstes sowie der weiteren anfallenden Dienstleistungen.
2. Oberaufsicht über Personal und Material.
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes.
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen.
5. Erstellen des Jahresübungsplanes.
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen.
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 45).
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt.
9. Antragstellung an die Feuerwehrkommission für die Ernennung der Offiziere.
10. Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen.
11. Die administrativen Arbeiten (Korrespondenz, Rechnungswesen, Subventionsgesuche usw.).

12. Kontrolle der Anwesenheit und Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen an den Militärpflichtersatz.
13. Mutationen der Alarmierungsanlage SMT sowie die Durchführung von Probealarmen.
14. Delegation von Mitgliedern der Feuerwehr an Feuerwehrkurse und Feuerwehranlässe.

Art. 22

Vizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 23

Offiziere

Den Offizieren obliegen:

1. Führung ihrer Pikettgruppen und zugeteilten Löschzüge.
2. Inspektion des Materials ihrer Pikettabteilung und zugeteilten Löschzüge nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialwart.
3. Kontrolle über die Funktionsbereitschaft ihrer zugeteilten Geräte und Mannschaftsausrüstungen.
4. Jährliche Inventarkontrolle ihrer Gerätschaften.
5. Wochenendpikettendienst.

Art. 24

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle.
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst.
3. Die Organisation der Verpflegung während längerdauernden Einsätzen.
4. Auszahlung des Soldes.
5. Protokollführung.

Art. 25

Der Materialwart besorgt:

Materialwart

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung.
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials und der Feuerwehrdepots.
3. Die Organisation und Durchführung der notwendigen Reparaturen.
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.
5. Ein Inventar über das Material.

Art. 26

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Gruppenführer

Art. 27

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Gemeindepersonal

4. Allgemeine Vorschriften

Art. 28

Über das Verhalten in der Feuerwehr St. Moritz gelten folgende Dienstvorschriften:

Dienstvorschriften

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse.
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm.
3. Diszipliniertes Verhalten.

4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen.
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten.
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 29

Pflicht
des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 30

Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters.
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall.
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes.
4. Tragen der Uniform und Einsatzbekleidung ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.
5. Benutzung oder Entfernung von Gerätschaften und sonstigem Material der Feuerwehr, zu anderen als Feuerwehrzwecken, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kommandanten.

Art. 31

Disziplinar-
massnahmen

Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten, von dort wegzuweisen.

Art. 32

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialwart abzugeben.

Persönliche
Ausrüstung

Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 33

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Korpsmaterial

5. Übungsdienst

Art. 34

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdienst

Art. 35

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde St. Moritz mitgeteilt.

Übungsplan

Art. 36

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung

Übungsobjekt

zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

6. Alarmwesen

Art. 37

Alarmierungs-
pflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 38

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder Sirenenalarm.

Art. 39

Aufforderung
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 40

Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Pikettgruppen und Löschzüge. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde bzw. im Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfesuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 41

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Kommando

Art. 42

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

Versicherung

7. Besoldung und Bussen

Art. 43

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Besoldung

Art. 44

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis zu CHF 500.– bestrafen:

Disziplinarbussen

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt.
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt.
3. Wer die Dienstvorschriften gemäss Art. 28 missachtet.
4. Wer ein Verbot nach Art. 30 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Art. 45

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 5 Tagen mündlich oder schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert fünf Tagen nach Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde, wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt.

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 46

Einsprachen

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 44 kann innert zehn Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 45 kann innert zehn Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 47¹⁾

Ersatzpflicht

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzab-

2. März 1997

1) Revision von Art. 47 am 21. Januar 2001

gabe zu entrichten.

Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 200.– und im Maximum CHF 400.–. Der Gemeindevorstand legt die Pflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Zu- und Wegzuger entrichten die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer. Ein angefangener Monat wird voll angerechnet.

Art. 48

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Verwendung
der Ersatzabgabe

Art. 49

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeabstimmung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft.

Inkraftsetzung

Es ersetzt das Feuerwehrgesetz vom 1. Mai 1977 und die Teilrevision vom 7. Dezember 1986.

Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 2. März 1997.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Peter Barth

Der Gemeindegeschreiber: Albert R. Nold

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden am 9. April 1997.

Revision von Art. 47 genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 21. Januar 2001.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Peter Barth

Der Gemeindegeschreiber: Albert R. Nold

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden am 16. Februar 2001.

15.1

16

Feuerwehrgesetz